

Ergänzung zu den Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds "Innenstadt II" für die Maßnahmen zur Aufwertung der Außengastronomiemöblierung

Ergänzend zu den Regelungen der Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds "Innenstadt 2" gelten für Anträge zur Aufwertung der Außengastronomiemöblierung folgende Vorschriften **zusätzlich**:

1. Zuwendungszweck

Gefördert werden kann neue, hochwertige Außengastronomiemöblierung (Tische, Stühle, Sonnenschutzvorrichtungen, Windschutz, Pflanzkübel/Begrünungselemente und Dreiecksstände), die eine Aufwertung des Stadtbildes mit sich bringen und einen positiven Beitrag zur Imagebildung leisten.

2. Zuwendungsgegenstand

Die Anschaffung von hochwertiger, neuer Außengastronomiemöblierung wird gefördert, um eine Aufwertung des Stadtbildes, der Aufenthaltsqualität und des Images zu erreichen.

Gefördert werden die nachfolgenden Maßnahmen:

- Ersatz von vorhandenen oder Neuanschaffung von Stühlen und Tischen oder bspw. Loungemöbeln,
- Ersatz von vorhandenen oder Neuanschaffung von Sonnenschutzvorrichtungen (z. B. Sonnenschirmen),
- Ersatz eines bereits vorhandenen Windschutzes,
- Ersatz oder Neukauf von Pflanzkübeln oder Begrünungselementen,
- Ersatz von bereits vorhandenen Dreiecksständen

3. Besondere Förderbedingungen und Fördervoraussetzungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

3.1 Allgemein

- es sich um Möblierung für den Außenbereich eines gastronomischen Betriebs handelt,
- mit der Durchführung der Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahmen zu einer nachhaltigen Verbesserung des Umfeldes beitragen,
- die geförderten Möbelstücke mindestens 5 Jahre (ab Anschaffung) im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 5 Jahre sichergestellt wird (Zweckbindungsfrist),
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften bzw. bau- oder ordnungsrechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder sich der Antragsteller gegenüber der Stadt Radevormwald zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- den Maßnahmen keine planungs-, denkmal-, ordnungs- oder bauordnungsrechtlichen Belange entgegenstehen (z. B. die Belange der Sondernutzungssatzung, Werbeleitsatzung, der Denkmalbereichssatzung und des jeweiligen Bebauungsplans beachtet werden),
- das Grundstück bzw. die zur Nutzung vorgesehene Fläche keine Missstände und Mängel aufweist, die eine wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme ausschließen,

- alle Elemente der Außengastronomiemöblierung in Hinsicht auf Gestaltung, Material und Farbe aufeinander abgestimmt sind,
- keine umweltschädlichen Materialien (z. B. nicht zertifizierte Tropenhölzer) verwendet werden,
- die Auswahl und Gestaltung mit der Stadt Radevormwald abgestimmt wurde,

3.2 Stühle und Tische

- die zu ersetzenden Stühle und Tische bzw. Loungemöbel mindestens 3 Jahre alt sind oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entsprechen oder noch keine Stühle und Tische für eine außergastronomisch nutzbare Fläche vorhanden sind,
- die Stühle und Tische in der Material- und Farbwahl aufeinander abgestimmt sind,
- die Materialien und Farben der Tische und Stühle so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- die Stühle und Tische aus qualitätsvollen, natürlich anmutenden Materialien wie z.B. Rattan oder Weide, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattanoptik, Kombinationen aus Metall, Holz, Natur- oder Kunststoffgeflecht oder Kunststoffdesign bestehen,
- nicht aus gepresstem Kunststoff bestehen oder eine Biertischgarnitur darstellen,
- die dahinter liegende Fassade noch wahrgenommen werden kann,

3.3 Sonnenschutzvorrichtungen

- die zu ersetzende Sonnenschutzvorrichtung (z.B. Sonnenschirme) mindestens 3 Jahre alt ist oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entspricht oder noch keine Sonnenschutzvorrichtung für eine außergastronomisch nutzbare Fläche vorhanden ist,
- es sich nicht um eine Markise oder eine ähnliche Vorrichtung handelt,
- eine einheitliche Material- und Farbwahl verwendet wird,
- die Materialien und Farben so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- ein Textilbezug gewählt wird,
- auf die Farbtöne Beige, Natur, Weiß, Sand, Bergisch Grün oder Creme zurückgegriffen wird,
- die Sonnenschutzvorrichtung werbefrei oder lediglich mit zurückhaltender Eigenwerbung des jeweiligen gastronomischen Betriebs auf dem Volant versehen ist,
- eine quadratische oder rechteckige Ausführung gewählt wurde,
- das Gestell aus naturholzfarbenen oder anthrazitfarbenen Materialien ist,
- Bodenhülsen zur Befestigung in Rücksprache mit der Stadt Radevormwald verwendet werden und Stolperfallen durch die Befestigungsvorrichtung vermieden werden,
- kein denkmalgeschütztes Gebäude verdeckt wird,

3.4 Windschutz

- die zu ersetzende Windschutzvorrichtung mindestens 3 Jahre alt ist oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entspricht,
- eine einheitliche Material- und Farbwahl verwendet wird,
- die Materialien und Farben so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- der Windschutz für eine Fläche vorgesehen ist, die höchstens 30 cm oder weniger Abstand zu einer durch KFZ genutzten Verkehrsfläche aufweist,
- keine durchgängige Barriere entsteht,

- ein einheitliches Design gewählt wird,
- eine zurückhaltende Gestaltung gewählt wird, z.B. eine Glas-/ Stahlkonstruktion oder begrünte Elemente,
- das Gestell aus naturholzfarbenen oder anthrazitfarbenen Materialien ist,
- Bodenhülsen zur Befestigung nur in Rücksprache mit der Stadt Radevormwald verwendet werden und Stolperfallen durch die Befestigungsvorrichtung vermieden werden,
- kein denkmalgeschütztes Gebäude verdeckt wird,
- der Windschutz werbefrei ist oder mit zurückhaltender Eigenwerbung des jeweiligen gastronomischen Betriebs versehen ist,

3.5 Pflanzkübel oder Begrünungselemente

- die zu ersetzenden Pflanzkübel/ Begrünungselemente mindestens 3 Jahre alt sind oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entsprechen oder noch keine Pflanzkübel/ Begrünungselemente für eine außergastronomisch nutzbare Fläche vorhanden sind,
- für die ausgewählten Pflanzkübel/ Begrünungselemente eine einheitliche oder aufeinander abgestimmte Material- und Farbwahl verwendet wird,
- die Materialien und Farben so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- keine durchgängige Barriere entsteht,
- die Pflanzkübel oder Vorrichtungen für Begrünungselemente aus qualitativ hochwertigen, natürlich anmutenden Materialien wie z.B. Keramik, Flechtwerk aus Kunststoff in Natur- und Rattanoptik, Holz, Metall oder gestaltetem Kunststein bestehen,
- die Pflanzkübel keine Stolperfallen darstellen,
- die Pflanzkübel werbefrei sind,

3.6 Dreiecksständer

- der zu ersetzende Dreiecksständer mindestens 3 Jahre alt ist oder in erheblichem Maße nicht den vorliegenden Richtlinien entspricht,
- nicht mehr als ein Dreiecksständer pro Gastronomiebetrieb verwendet wird,
- die Materialien und Farben so ausgewählt wurden, dass sie das Straßenbild nicht verunstalten oder dessen beabsichtigte Gestaltung stören,
- keine Stolperfalle für Verkehrsteilnehmer entstehen kann und der Ort der Aufstellung mit der Stadt Radevormwald abgestimmt wird,
- das Gestell aus naturholzfarbenen oder anthrazitfarbenen Materialien ist und die Ansichtsfläche aus einer Schiefer- oder Tafelplatte oder einem schieferfarbenen Element besteht,
- der Dreiecksständer nicht mit Fremdwerbung bedruckt ist.

4. Höhe der Förderung

Der Höchstbetrag der Maßnahmenförderung beträgt 10.000 € (brutto) (5.000 € öffentliche Mittel und 5.000 € private Mittel) pro Jahr und Maßnahme. Die privaten Mittel müssen von dem Antragsberechtigten/Antragsteller geleistet werden.

Der Zuwendungsbescheid wird nur über die öffentlichen Mittel (50 % der Kosten der Gesamtmaßnahme, max. 5.000 € brutto) erteilt.

Ist der Berechtigte Vorsteuerabzugsberechtigt, wird nur der Netto-Betrag gefördert.

Spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises muss nachgewiesen werden, dass die privaten Mittel (z.B. durch Begleichung der Rechnung) erbracht wurden.

5. Antragsberechtigte/Antragsteller

Der Antragsberechtigte/Antragsteller muss zusätzlich Inhaber oder Mieter/Pächter eines gastronomischen Betriebes oder Immobilieneigentümer, dessen Immobilie einen gastronomischen Betrieb umfasst, sein.

Zusätzlich müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Planunterlagen, aus denen die beabsichtigte Maßnahme ersichtlich ist (ggf. Ansichtszeichnungen oder Fotos der ausgewählten Möblierung)
- Bestandsfotos
- ggf. Konzessionsplan inkl. Genehmigung

6. Inkrafttreten

Diese Ergänzung zu den Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds "Innenstadt II" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.